



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

33. Jahrgang – 3. August 2005 – Nr. 9

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Betriebseinheit
Service|Kommunikation Information Medien – S(kim) –
der Fachhochschule Lippe und Höxter
(VBO S(kim))

vom 3. August 2005

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Betriebseinheit Service|Kommunikation Information Medien – S(kim) – der Fachhochschule Lippe und Höxter (VBO S(kim))

vom 3. August 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 5, 30 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. 2004 S. 752), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des S(kim) erlassen:

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Gliederung
- § 3 Aufgaben und Dienstleistungen des S(kim)
- § 4 Leitung des S(kim), Betriebsregelungen und Ausführungsbestimmungen
- § 5 Lenkungsausschuss
- § 6 Medienauswahl
- § 7 Gebühren und Auslagenerstattungen

II. Medien und bibliothekarische Dienstleistungen

- § 8 Nutzungsberechtigung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen über die Bibliotheksbenutzung
- § 10 Leihfristen
- § 11 Auswärtiger Leihverkehr

III. Informationstechnik und IT-Dienstleistungen

- § 12 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 13 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 14 Rechte und Pflichten des S(kim),
Regelungen zur Sicherheit in den IT-Bereichen

IV. Ausschluss von der Nutzung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- § 15 Ausschluss von der Nutzung
- § 16 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

V. Haftung

- § 17 Haftung der Nutzerin bzw. des Nutzers
- § 18 Haftung des S(kim), der Fachhochschule bzw.
des Landes Nordrhein-Westfalen

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Dienstvereinbarungen

I. Allgemeines

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Service|Kommunikation Information Medien (S(kim)) ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Lippe und Höxter gemäß § 30 HG.

(2) S(kim) umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule und alle Bereiche der IT, die über die Belange eines einzelnen Fachbereichs hinausgehen.*

§ 2 Gliederung

S(kim) gliedert sich in die Bibliotheks- und Medienzentrale mit den Bibliotheken in Lemgo, Höxter und Detmold und die zentralen IT- und Kommunikationsdienste.

§ 3 Aufgaben und Dienstleistungen des S(kim)

(1) S(kim) ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für alle Organisationseinheiten und Mitglieder der Hochschule in Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik, der Informationsverarbeitung und -vermittlung und der Medien.* Es dient der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Fachhochschule Lippe und Höxter.

(2) S(kim) erfüllt seine Aufgaben insbesondere, indem es

- Medien und Informationen jeglicher Art auf jeglichen Trägern beschafft, erschließt und nach Maßgabe dieser Ordnung in den eigenen Räumen und teilweise zur Ausleihe zur Verfügung stellt,
- wissenschaftliche Publikationen der Hochschule bzw. ihrer Mitglieder – unabhängig von deren Speicherform – sammelt und archiviert,
- die bibliothekarische, die IT-Infrastruktur und die zentrale IuK-Infrastruktur – netzgebunden und nichtnetzgebunden – der Hochschule betreibt, plant und weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen einen sicheren Betrieb gewährleistet,
- den Zugang der Hochschule zum Wissenschaftsnetz (Internet) und anderen regionalen, nationalen und internationalen Netzen sicherstellt und zentrale netzgestützte Dienste anbietet,
- zur effektiven und sicheren Nutzung des Informations- und Dienstleistungsangebots sowie des Netzes und der Rechner berät und schult.

(3) In den Bibliotheken steht S(kim) weiterhin allen Interessierten für Zwecke der beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung nach Maßgabe dieser Ordnung offen.

* Sonderregelungen für die Hochschulverwaltung bleiben vorbehalten

(4) S(kim) koordiniert und führt Schulungsmaßnahmen durch zu Fragen von Hard- und Software, Netz und Netzbetrieb, Medien- und Informationskompetenz.

(5) An allen Standorten betreibt S(kim) in den Bibliotheken und in gesondert zusammengefassten Rechner-Pools frei zugängliche Rechner- und Informationsarbeitsplätze.

§ 4 Leitung des S(kim), Betriebsregelungen und Ausführungsbestimmungen

(1) S(kim) wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium und darüber hinaus über fundierte und nachweisbare Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um den Anforderungen dieser Funktion gerecht zu werden. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeitenden, die S(kim) zugewiesen werden.

(2) Sie oder er entscheidet in IT- und bibliotheksfachlichen Angelegenheiten. Sie oder er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte des S(kim) und ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des S(kim) sowie für den sachgerechten Einsatz des Personals. Darüber hinaus bewirtschaftet sie bzw. er die S(kim) zugewiesenen Haushaltsmittel und erstellt den Beitrag des S(kim) zum Haushaltsvoranschlag.

(3) Ihre oder seine Stellvertretung regelt das Rektorat im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des S(kim) und den Personalräten.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs und/oder soweit ergänzende Regelungen erforderlich sind kann die Leiterin oder der Leiter des S(kim) Betriebsregelungen und/oder Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Rektorat kann hierfür Vorgaben machen.

§ 5 Lenkungsausschuss

Das Rektorat setzt einen Lenkungsausschuss ein. Dieser behandelt die Angelegenheiten des S(kim), die von grundsätzlicher Bedeutung sind, beschließt über die Verteilung der S(kim) zugewiesenen Haushaltsmittel und die strategischen Ziele der Einrichtung und leitet diese als Empfehlung an das Rektorat. Er berät empfehend die zuständigen Stellen der Hochschule.

§ 6 Medienauswahl

(1) Bei der Medienauswahl für den Bestandsaufbau der Bibliotheken berücksichtigt S(kim) die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

(2) Werden Medien aus Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungen oder für den Aufbau neuer Studiengänge zugesagten Mittel erworben, so sind sie – ggf. mit entsprechender Kennzeichnung – in den Bestand von S(kim) zu übernehmen und in den Katalogen nachzuweisen.

§ 7 Gebühren und Auslagenerstattungen

Gebühren und Auslagenerstattungen für die Nutzung der Medien und Dienste des S(kim) richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen (§ 30 HG).

II. Medien und bibliothekarische Dienstleistungen

§ 8 Nutzungsberechtigung

(1) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Lippe und Höxter (gem. § 11 HG) werden gegen Vorlage des gültigen Personalausweises zugelassen. Studierende der Fachhochschule Lippe und Höxter müssen zusätzlich ihren Studierendenausweis vorlegen.

(2) Soweit die Medienversorgung zum Zwecke von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, können andere natürliche und juristische Personen zur Benutzung zugelassen werden. Minderjährige müssen die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.

(3) Juristische Personen haben die Zulassung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel und den Unterschriften aller zur Entleihung befugten Personen zu versehen.

(4) Mit der Zulassung zur Benutzung der Bibliotheken beginnt das Benutzungsverhältnis und die Verpflichtung zur Beachtung der Benutzungsordnung. Dies gilt entsprechend für Betriebsregelungen und Ausführungsbestimmungen.

(5) Jede Nutzerin und jeder Nutzer erhält einen Nutzerschein, dessen Empfang sie oder er quittiert; die personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze für dienstliche Zwecke des S(kim) gespeichert. Es ist nicht gestattet, Medien auf den Namen einer anderen Person zu entleihen oder an andere weiterzugeben. Für den Missbrauch des Schemas, auch unverschuldet, haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Der Verlust des Schemas, sowie Änderungen von Anschriften oder des Namens, sind S(kim) unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über die Bibliotheksbenutzung

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer darf alle vorhandenen Medien benutzen soweit nicht Rechtsvorschriften, Betriebsregelungen oder Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

(2) Für die Entleihung ist der Nutzerschein vorzulegen. Ohne ihn sind keine Verbuchungsvorgänge möglich. Sofern die Ausleihverbuchung manuell erfolgen muss, sind zusätzlich vorgedruckte Formulare zu verwenden und eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Medien, die anderweitig ausgeliehen sind, werden auf Antrag für weitere Nutzerinnen oder Nutzer vorgemerkt. Die Vormerkerin oder der Vormerker wird auf ihre oder seine Kosten vom Eintreffen des Mediums benachrichtigt. Wird ein vorgemerktes Medium nicht innerhalb von 7 Öffnungstagen nach Bereitstellung abgeholt, verfügt S(kim) anderweitig darüber.

(4) Von jedem Titel darf jede Nutzerin oder jeder Nutzer nur ein Exemplar ausleihen. In einen Apparat darf von jedem Titel nur ein Exemplar eingestellt werden. Ein Handapparat soll nicht mehr als 20, Vorlesungs- und Laborapparate sollen nicht mehr als 40 Bände umfassen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist (§ 10) ist das entliehene Medium unaufgefordert zurückzugeben. Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, hat die festgelegten Säumnisgebühren zu entrichten, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

(6) Solange eine Nutzerin oder ein Nutzer der Rückgabepflicht nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren, Kosten und Auslagen nicht entrichtet hat, werden an sie oder ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

§ 10 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist endet - außer bei Nacht- und Wochenendausleihen - am angegebenen Tag mit der Schließung der Bibliothek. Für häufig benutzte Medien können kürzere Leihfristen festgesetzt werden.

(2) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um jeweils vier Wochen verlängert werden, soweit es sich nicht um Medien mit verkürzter Leihfrist handelt oder soweit keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen

(3) S(kim) kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn diese zu Revisionszwecken, aus bibliothekarischen Gründen oder für einen Vorlesungsapparat benötigt werden. Dies gilt auch, wenn Medien eines Hand- oder Laborapparates von anderen Nutzerinnen oder Nutzern benötigt werden. Medienrückforderungen gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von der Entleiherin oder dem Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(4) Alle Leihfristen erlöschen mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 11 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Nicht am Ort vorhandene Medien können im Rahmen des Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek angefordert werden; dieses kann gegebenenfalls auch durch die Online-Selbstbestellung erfolgen. Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung bzw. des jeweilige Dokumentenlieferdienstes und zu den Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Kosten, die neben den üblichen Gebühren entstehen, werden der Nutzerin oder dem Nutzer auferlegt, wenn sie mit ihrer bzw. seiner Zustimmung entstanden sind.

III. Informationstechnik und IT-Dienstleistungen

§ 12 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der IT-Einrichtungen und -Dienste des S(kim) können zugelassen werden:

- a) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Lippe und Höxter,
- b) Beauftragte der Fachhochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Auftrages,
- c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes NRW oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- d) Mitglieder sonstiger staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- e) Sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a) bis d) genannten Nutzerinnen oder Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu Hochschulzwecken, das heißt zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen dienstlichen Zwecken in Forschung, Entwicklung, Lehre, Studium, Weiterbildung, Hochschulverwaltung oder zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Fachhochschule Lippe und Höxter. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des S(kim) sowie die Belange der anderen Nutzerinnen oder Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Nutzung schließt grundsätzlich aus:

- die Berechtigung zu privater kommerzieller Nutzung,
- das Zweckentfremden von Rechnern für Zwecke z.B. des file-sharings oder sonstiger Datei- und Software-Verteilung,
- das Errichten von privaten Funknetzen innerhalb der Hochschule und das Betreiben von nicht zugelassenen Rechnern in den Netzen der Hochschule.

Ausnahmen können durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.

(4) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Einrichtungen und -Dienste des S(kim) erfolgt durch Erteilung einer Zugangsberechtigung (Nutzungsberechtigung). Diese wird vom S(kim) schriftlich auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers erteilt.

(5) Der Antrag muss unter Verwendung eines vom S(kim) vorgegebenen Formblatts unter anderem folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie den Status als Hochschulmitglied unter Angabe der Mitgliedergruppe bzw. den Status als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anderen Einrichtung nach Absatz 1 oder als sonstige Nutzerin bzw. sonstiger Nutzer im Sinne von Absatz 1,
2. ggf. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
3. gewünschte IuK-Ressourcen,
4. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nutzerin oder den Nutzer,
5. Anerkennung dieser Ordnung, der Betriebsregelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,
6. Einverständniserklärung der Nutzerin bzw. des Nutzers zur Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten für Zwecke des S(kim),
7. Einverständniserklärung der Nutzerin oder des Nutzers zur Dokumentation des Nutzerverhaltens und der Möglichkeit einer Einsichtnahme in Nutzerdateien nach Maßgabe diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(6) Soweit sich der Antrag auf ein bestimmtes Vorhaben gemäß Absatz 5 Ziffer 2 beschränkt, wird die Zulassung zur Nutzung auf dieses beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

(7) Die Zulassung zur Nutzung setzt voraus, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, sowie auch zustimmt, dass nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 – 7 dieser Ordnung ihr bzw. sein Nutzerverhalten dokumentiert und/oder in ihre bzw. seine Nutzerdateien Einsicht genommen wird.

(8) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungsberechtigung mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(9) S(kim) kann die Zulassung zur Nutzung überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten IuK-Systeme sowie -Dienste abhängig machen.

(10) Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzerinnen bzw. Nutzer entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

(11) Die Nutzungsberechtigung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IuK-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
3. die nutzungsberechtigte Person oder Einrichtung nach § 15 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
4. das geplante Vorhaben der Nutzerin oder des Nutzers nicht mit den Aufgaben des S(kim) und den in Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
5. die vorhandenen IuK-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss, und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen bzw. Institutionen haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und IuK-Systeme des S(kim) im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Ordnung, der Betriebsregelungen und der Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Die Sicherung eigener Daten und Programme liegt in der Eigenverantwortung der Nutzerinnen bzw. Nutzer.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:

1. die Vorgaben dieser Ordnung, der Betriebsregelungen und der Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die Grenzen der Nutzungsberechtigung einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 12 Abs. 2 zu beachten,
2. alle notwendigen Maßnahmen, die durch ein vom Rektorat eingesetztes Sicherheitsteam in Abstimmung mit dem S(kim) festgelegt und den Nutzerinnen und Nutzern rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zur Kenntnis gebracht wurden, durchzuführen,
3. alles zu unterlassen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterbinden, was den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit der IuK-Einrichtungen der Hochschule stört bzw. stören könnte, insbesondere durch ihr Verhalten für die Abwehr von Viren, Würmern u. ä. Sorge zu tragen,
4. alle Datenverarbeitungsanlagen, IuK-Systeme und sonstige Einrichtungen des S(kim) sorgfältig und schonend zu behandeln,
5. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurden,

6. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Nutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Ressourcen des S(kim) verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes Passwort, das regelmäßig geändert werden sollte,
7. fremde Nutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
8. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
9. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von S(kim) zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
10. von S(kim) bereitgestellte Software, Dokumentationen, Medien und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
11. in den Räumen des S(kim) den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
12. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
13. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-, IuK-Einrichtungen und Datenträgern des S(kim) nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den S(kim)-Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu melden,
14. keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des S(kim) ohne ausdrückliche Einwilligung des S(kim) vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
15. der S(kim)-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbehebung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
16. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem S(kim) abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin bzw. des Nutzers - die von S(kim) vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen,
17. die Betriebsregelungen und Ausführungsbestimmungen für die Nutzung der FH-Funknetze einzuhalten,
18. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch Verlust bei der Verarbeitung im S(kim) nicht entstehen können,
19. bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung der bzw. des Befugten weiter zu geben oder selbst zu nutzen,

20. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Es muss ausgeschlossen bzw. vermieden werden, dass im Zuge der Nutzung vorsätzlich oder fahrlässig gegen Straftatbestände verstoßen wird. Die Texte einschlägiger Straftatbestände werden vom S(kim) zur Einsicht bereitgehalten.

§ 14 Rechte und Pflichten des S(kim), Regelungen zur Sicherheit in den IT-Bereichen

(1) S(kim) führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Nutzer- und Mailkennungen, der Umfang der Berechtigungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer aufgeführt werden.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann S(kim) die Nutzung seiner IT-Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten. Dies gilt auch gegenüber Nutzerinnen und Nutzern, die der Pflicht zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 nicht nachkommen. Diese werden nur eingeschränkter Zugang zum Netz und begrenzte Handlungs- und Nutzungsmöglichkeiten der IT-Ressourcen des S(kim) erhalten.

(3) S(kim) ist verpflichtet, die rechtswidrige Nutzung seiner IT-Ressourcen nach bekannt werden umgehend zu unterbinden. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Servern und Rechnern des S(kim) rechtlich umstrittene Inhalte zur Nutzung bereit hält, kann S(kim) die weitere Nutzung verhindern, bis eine hinreichende Klärung der Rechtslage erfolgt ist.

(4) S(kim) ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) S(kim) ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Ressourcen des S(kim) durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen oder Nutzer,
- d) zu Abrechnungszwecken,
- e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen oder

f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist S(kim) auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, für die tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur mit Einverständnis der betroffenen Nutzerin bzw. des betroffenen Nutzers zulässig. Ist er oder sie in vertretbarer Zeit nicht erreichbar, so kann S(kim) zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst auch ohne Einwilligung der Nutzerin bzw. des Nutzers Einsicht nehmen, soweit dies zur Behebung der aktuellen Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die betroffene Nutzerin bzw. der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere die Mail-Nutzung) verarbeitet, insbesondere dokumentiert und ausgewertet werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - verarbeitet werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten von Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die S(kim) zur Nutzung bereit hält oder zu denen S(kim) den Zugang zur Nutzung vermittelt, werden maximal einen Tag auf dem Internet-Cache (Proxy-Server) vorgehalten und danach automatisch gelöscht. Abrechnungsdaten verbleiben solange im Rechner, bis die Abrechnung erstellt und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung erfüllt ist.

(8) Die Daten gemäß Absatz 5 und Absatz 7 werden zunächst nur in pseudonymisierter Form erhoben. Die Identifizierung erfolgt nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des S(kim) erforderlich ist.

(9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist S(kim) zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(10) Im Rahmen von Betriebsregelungen und Ausführungsbestimmungen können insbesondere ergänzende Regelungen zur Sicherheit in den IT-Bereichen erlassen werden.

IV. Ausschluss von der Nutzung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 15 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzerinnen bzw. Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Ressourcen des S(kim) beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie schuldhaft gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die in § 13 aufgeführten Pflichten, Betriebsregelungen oder Ausführungsbestimmungen verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
- b) sie die Ressourcen des S(kim) für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- c) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten, z.B. wegen Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen, Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen in der Regel erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über vorübergehende Nutzungseinschränkungen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des S(kim). Sie sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin oder eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters des S(kim) durch Bescheid.

(5) Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der Fachhochschule auf das vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Benutzung bestehen. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Mögliche Regressansprüche der Fachhochschule oder des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 16 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis und damit die Nutzungsberechtigung (§ 8 bzw. § 12) endet für Bedienstete, Lehrende und Studierende der Fachhochschule Lippe und Höxter mit ihrem Ausscheiden aus der Fachhochschule, für alle anderen Nutzungsberechtigten mit Ablauf der Zulassungsfrist.

V. Haftung

§ 17 Haftung der Nutzerin bzw. des Nutzers

(1) Für verloren gegangene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien und Gerätschaften ist die Nutzerin oder der Nutzer ersatzpflichtig. Als Beschädigung gelten auch handschriftliche Eintragungen, Unterstreichungen und dergleichen. Hierbei ist Schadensersatz in Geld zu leisten.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Hochschule oder dem Land Nordrhein-Westfalen durch eine von ihr bzw. ihm zu vertretende missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Bibliotheks-, DV- oder IuK-Ressourcen entstehen sowie für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser Ordnung, Betriebsregelungen oder Ausführungsbestimmungen nicht nachkommt.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie bzw. er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer bzw. seiner Nutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule von der Nutzerin bzw. vom Nutzer auch ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Hochschule sowie das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen freizustellen, falls Dritte die Hochschule oder das Land Nordrhein-Westfalen wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin bzw. des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 18 Haftung des S(kim), der Fachhochschule bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) S(kim) haftet nicht für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertsachen und anderen Gegenständen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer in Räume der Hochschule mitgebracht oder dort abgelegt hat.

(2) S(kim) haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen von S(kim) entstanden sind.

(3) S(kim) haftet nicht für Schäden, die aus der Inanspruchnahme von IT-Systemen entstehen, insbesondere garantiert S(kim) nicht die Fehlerfreiheit der benutzten Software und die Richtigkeit der Ergebnisse.

(4) S(kim) übernimmt keine Garantie dafür, dass die betriebenen Anlagen und Systeme fehlerfrei und ohne Unterbrechung genutzt werden können. S(kim) haftet nicht für die Folgen, wenn Dritte unberechtigt auf Daten zugreifen; S(kim) haftet auch nicht für Datenverluste.

(5) S(kim) übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Programme. S(kim) haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen es lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(6) Im Übrigen haftet S(kim) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Beschäftigten, Bediensteten oder Beauftragten des S(kim), der Fachhochschule Lippe und Höxter oder des Landes Nordrhein-Westfalen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend zugunsten der Fachhochschule Lippe und Höxter und des Landes Nordrhein-Westfalen soweit eine Haftung oder Verantwortung der Fachhochschule Lippe und Höxter oder des Landes Nordrhein-Westfalen in Frage kommen sollte.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Dienstvereinbarungen

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Lippe vom 20. März 2000 (Fachhochschule Lippe - INFORMATIONEN 2000, Nr. 1) und die zum 1. Januar 1980 vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Satzung für die Datenverarbeitungszentrale der Fachhochschule Lippe (Fachhochschule Lippe – FH INTERN 1980, Nr. 36, S. 1) sowie die zum 1. Januar 1980 vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale der Fachhochschule Lippe (Fachhochschule Lippe - FH INTERN 1980, Nr. 36, S. 8) außer Kraft.

(2) Zur Wahrung der Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Mitarbeitergruppen an der Hochschule im Rahmen der Regelungen der Abschnitte III. und IV. werden mit den Personalräten Dienstvereinbarungen abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 6. Juli 2005

Lemgo, den 3. August 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. T. Fischer